

**Satzung des  
Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Deidesheim  
Heumarktstraße 8, 67146 Deidesheim  
§ 1**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Deidesheim, Heumarktstr. 8, e.V.“  
Der Sitz des Vereins ist Deidesheim.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer dienlich sind.  
Der Verein verfolgt schließlich den Zweck, Ausstattung, Einrichtung und Erhaltung der Schule sowie Herstellung und Erhaltung des Schulhofes materiell zu fördern.

**§ 3  
Vereinstätigkeit**

Der Verein erfüllt die Aufgabe insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten wie Arbeitsgemeinschaften, Schulveranstaltungen und dgl., Unterstützung baulicher Maßnahmen, Beschaffung von Geräten, Unterstützung bedürftiger Schüler, Leistung von Beiträgen zu Exkursionen und Schulfahrten.

**§ 4  
Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens, der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

**§ 5  
Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:  
ehemalige, sofern geschäftsfähige Schüler, Eltern der derzeitigen oder ehemaligen Schüler, ehemalige und amtierende Lehrer sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.  
Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

**§ 6  
Beitrag und Spenden**

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt.  
Außerdem können Spenden geleistet werden.

**§ 7  
Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

**§ 8  
Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen per schriftlicher Einladung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstands es beantragen.

Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entlastung des Vorstands
2. Wahl des Vorstands
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen
7. Bestätigung der Entscheidung des Vorstands über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. Gewählten Mitgliedern:  
dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart
2. Mitgliedern kraft Amtes:  
dem Schulleiter und dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens  
3.1 bis zu einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Betrag = Euro 100,00 kann der Vorsitzende unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel allein verfügen.
4. die Ausschließung von Vereinsmitgliedern
5. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

## **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als Euro 500,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die Schule (Grundschule Deidesheim, Heumarktstr. 8), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Deidesheim, den 18.01.2018